

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
für die Berggebiete

Abkürzung der Firma / Organisation : SAB

Adresse : Postfach / Seilerstrasse 4 / 3001 Bern

Kontaktperson : Christine Bulliard Marbach,
Präsidentin, Thomas Egger, Direktor

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@sab.ch

Datum : 19.12.2022

Wichtige Hinweise:

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am
23. Februar 2023 an**

claudine.winter@bafu.admin.ch

senden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Der Bestand an Wölfen nimmt in der Schweiz exponentiell zu und damit verbunden auch die Konflikte mit der Haltung von Nutztieren, mit dem Tourismus und weiteren Bereichen. Zählte man im Jahr 2020, dem Jahr der Volksabstimmung zum Jagdgesetz noch rund 100 Wölfe so sind es aktuell rund 180. Also fast eine Verdoppelung innert nur zwei Jahren. Zudem sind zunehmend Annäherungen und potentiell gefährliche Situationen mit Menschen zu beobachten, da die Wölfe zunehmend ihre Scheu verlieren und Angriffe auf grössere Nutztiere verüben sowie sich in Siedlungsnähe aufhalten. Mit zunehmender Zahl der Wölfe wird sich diese Situation weiter verschärfen, da die Wölfe sich auf die Suche nach neuen Territorien und Futtergrundlagen machen müssen.

Die Bergland- und Alpwirtschaft ist von der Problematik massiv betroffen. Nutztierherden müssen vorzeitig von den Alpen genommen werden, Alpen werden nicht mehr bestossen und verganden, Landwirtschaftsbetriebe werden aufgegeben. Der Tourismus muss Einschränkungen hinnehmen, indem wegen dem Herdenschutz Gebiete und Wege nicht mehr begangen werden können.

Die Revision des Jagdgesetzes im Jahr 2020 hätte dazu beitragen können, das Problem längerfristig in den Griff zu bekommen. Das Stimmvolk hat anders entschieden. Eine neuerliche Abstimmung würde heute vermutlich anders ausfallen, da die Probleme immer offensichtlicher werden und immer mehr Kantone betroffen sind.

Die letzte Revision der Jagdverordnung umfasste im Wesentlichen eine Senkung der Schwellenwerte für Regulationen. Die SAB hatte bereits damals in der Vernehmlassung gefordert, dass die Schwellenwerte noch weiter gesenkt werden müssen auf 5 statt auf 10 gerissene Nutztiere und dass bereits ein einzelner Angriff auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung zu einer Regulation führen müsse. Leider ist der Bundesrat damals bei der Verordnungsrevision nicht weit genug gegangen. Dies will er mit der nun vorliegenden Revision teilweise korrigieren und die Schwellenwerte weiter senken. Die nun vorgeschlagene Senkung auf 8 gerissene Nutztiere geht aber zu wenig weit und ist rein kosmetischer Natur. Für die SAB muss nun die Senkung auf 5 Nutztiere vollzogen werden.

Bei grösseren Nutztieren muss bereits ein (nicht zwei wie vom Bundesrat vorgeschlagen) getötetes oder verletztes Nutztier zur Regulation führen. Denn wenn ein Angriff erfolgt, hat der Wolf die Scheu gegenüber diesen Tieren bereits verloren. Es spielt dabei auch keine Rolle, wie schwer die Verletzung des Nutztieres war. Das Kriterium der «schweren» Verletzung muss deshalb gestrichen werden.

Fazit*

Die SAB begrüsst es, dass mit der Verordnungsrevision der Handlungsspielraum im Sinne einer Sofortmassnahme rasch weiter ausgenutzt wird. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte müssen aber weiter gesenkt werden. Die Verordnungsrevision ist zudem kein Ersatz für die dringend nötige Revision des Jagdgesetzes. Nur mit einer Revision des Jagdgesetzes kann die präventive Regulierung der Wölfe eingeführt werden (also noch bevor ein Schaden eintritt). Mit dem durch das Parlament in der Wintersession 2022 beschlossenen revidierten Jagdgesetz wird auch die Verordnung erneut angepasst werden müssen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

| | | |
|---|---|---|
| Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis} | Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, ein Jungtier aus einem Rudel zu regulieren, wenn sich das Rudel im Vorjahr nicht reproduziert hat. Aus Sicht der SAB geht dieser Vorschlag zu wenig weit. Aus Sicht der SAB sollte auch ein Elterntier reguliert werden können. Der SAB ist bewusst, dass damit das Rudel nicht fortbestehen kann. Es hat aber in der Schweiz heute bereits zu viele Rudel und deren Zahl nimmt rasant weiter zu.</p> <p>Antrag: "In den Jahren ohne Fortpflanzung dürfen in Regionen, in denen der Wolfsbestand gesichert ist, Tiere aus dem Rudel erlegt werden."</p> |
| Art. 4 ^{bis} Abs. 2 | Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Mit dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Schwellenwerte für Regulierungen weiter herabgesetzt werden. Die SAB hatte bereits bei der Vernehmlassung zur letzten Ordnungsrevision tiefere Schwellenwerte gefordert. Wir hatten dabei auch gefordert, dass bereits ein einzelner Angriff auf ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung zur Regulierung führen müsse. Die Erfahrungen mit den letzten beiden Alpsommern bestätigen unsere damalige Haltung leider. Es kommt immer häufiger auch zu Angriffen auf grössere Nutztiere. Damit ist eine weitere Eskalationsstufe in der Wolfsproblematik erreicht.</p> <p>Bei Schäden an grösseren Nutztieren darf es keine Rolle spielen, ob es zu einer schweren oder leichten Verletzung kommt. Mit dem Angriff auf das Tier hat der Wolf bewiesen, dass er die Scheu vor diesen Nutztieren abgelegt hat.</p> <p>Der Schwellenwert für getötete Nutztiere ist deshalb nicht nur von 10 auf 8 sondern auf 5 Nutztiere herabzusetzen. Bei Angriffen auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung muss bereits ein verletztes oder getötetes Tier zur Regulierung führen, wobei der Tatbestand der schweren Verletzung zu streichen ist.</p> <p>Antrag: Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfrudels innert vier Monaten mindestens 5 Nutztiere getötet worden oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neukameliden geötet oder verletzt</p> |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

| | | |
|------------------------------|---|--|
| | | worden ist. Bei der Beurteilung der Schäden ist Art. 9bis Absatz 4 sinngemäss anwendbar. |
| Art. 4 ^{bis} Abs. 3 | Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Mit diesem Absatz soll neu auch eine Regulation möglich sein, wenn die Wölfe die Scheu zu den Menschen verlieren Dies ist eine wichtige Neuerung. Sie entspricht dem, was gerade im Sommer 2022 immer wieder erlebt werden musste. Der Absatz wird deshalb von der SAB unterstützt. Allerdings muss das Wort "regelmässig" gestrichen werden. Wenn sich Wölfe in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen aufhalten, dann haben sie die Scheu verloren.</p> <p>Antrag: (...) aus eigenem Antrieb innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten (...)</p> |

2. Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

| | | |
|-------------------------------------|---|---|
| Art. 9 ^{bis} Abs. 1 | Akzeptanz Zustimmung | Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Einverstanden. Keine weiteren Bemerkungen. |
| Art. 9 ^{bis} Abs. 2 Bst. c | Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der Schwellenwert für Eingriffe muss auch hier auf 5 herabgesetzt werden (vgl. oben).</p> <p>Antrag: mindestens 5 Nutztieren innerhalb von vier Monaten (...)</p> |
| Art. 9 ^{bis} Abs. 3 | Akzeptanz Bitte auswählen | <p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Wie bereits erwähnt muss ein Übergriff auf grössere Nutztiere zur Regulierung führen. Zudem darf auch hier die Schwere der Verletzung kein Kriterium sein.</p> <p>Antrag: (...) innerhalb von vier Monaten mindestens ein Nutztier getötet oder verletzt wurde.</p> |
| Art. 9 ^{bis} Abs. 6 | Akzeptanz Zustimmung | Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Hier geht es um Einzelwölfe, welche die Scheu vor Menschen verloren haben. In diesem Fall muss eine Regulierung erfolgen. |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

| | | |
|-----------------------|-------------------------|--|
| Art. 9 ^{ter} | Akzeptanz Zustimmung | Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Möglichkeit, einen einzelnen Wolf aus einem Rudel abzuschliessen, wenn unmittelbare Gefahr für Menschen droht, ist überfällig. |
|-----------------------|-------------------------|--|

4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

| | | |
|----------------|---|---|
| Art. 10 Abs. 3 | Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | <p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Abgeltungen sollen nur noch geleistet werden, wenn die Nutztiere in der Tierverkehrsdatenbank aufgeführt sind. Damit ist die SAB einverstanden.</p> <p>Gemäss Bst. c soll der Kanton die Restkosten übernehmen. Die SAB ist der Auffassung, dass der Bund in Zukunft die Kosten vollumfänglich übernehmen muss und zwar aus dem Budget des BAFU. Die SAB bedauert es, dass ein entsprechender Antrag in der parlamentarischen Beratung zum Jagdgesetz während der Wintersession 2022 keine Mehrheit fand.</p> |
|----------------|---|---|

5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

| | | |
|--|------------------------|-------------|
| WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban | Akzeptanz Ablehnung | Bemerkungen |
|--|------------------------|-------------|